



Schulgeldermäßigungssystem der DSB aufgrund Notlage

GRUNDSATZ

Reduziertes Schulgeld für den Schulbesuch aufgrund Notlage

1. Grundsätzlich besteht im Falle deutscher Auslandsschulen kein Recht auf Beschulung und somit auch grundsätzlich kein Recht auf die Gewährung von Ermäßigungen auf das Schulgeld. Auch der Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft ist hier nicht maßgeblich. Das in Deutschland existierende Sonderungsverbot zwingt deutsche Schulen im Ausland **nicht** zur Gewährung einer Ermäßigung auf das Schulgeld. Dennoch ungeachtet kann in Fällen sozialer Härte und bei temporären finanziellen Schwierigkeiten auf schriftlichen Antrag vorübergehend das Schulgeld ermäßigt werden, dadurch eine vorübergehende finanzielle Notlage niemand vom weiteren Besuch der Deutschen Schule Budapest (DSB) ausgeschlossen werden soll. Da Schulgeldermäßigungen für einzelne Schüler aber durch die Gemeinschaft aller schulgeldzahlender Eltern getragen werden, werden solche Ermäßigungen nur in Ausnahmefällen gewährt.
2. Antragsformulare auf Schulgeldermäßigungen sind bei der Verwaltung ODER im Schulsekretariat der DSB erhältlich und müssen bis zum 30. Juni für das darauf folgende Schuljahr mit allen geforderten Unterlagen beim Schulsekretariat der DSB abgegeben werden. Verspätete Anträge werden nur in Ausnahmefällen bei Nachweis außergewöhnlicher Umstände berücksichtigt.
3. Die Beschlussfassung über die Gewährung sowie die Höhe von Ermäßigungen auf das Schulgeld obliegt allein dem Schulträger der DSB, der Stiftung Deutsche Schule Budapest (Stiftung DSB). Die Entscheidung erfolgt bis spätestens zum 30. Oktober des Schuljahres, das Ergebnis wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt. Jeder Antrag wird vertraulich behandelt.
4. Die Gewährung auf Reduzierung des Schulgeldes erfolgt jeweils nur für ein Schuljahr und begründet keinen Anspruch für das Folgejahr.
5. Für das erste Jahr nach Aufnahme in die DSB kann kein Antrag auf Schulgeldermäßigung gestellt werden.
6. Die Einschreibegebühr und die Gebühren für die Nachmittagsbetreuung sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.
7. Wird eine Ermäßigung aufgrund nachweislich falscher Angaben erteilt, erfolgt eine entsprechende Nachforderung und eine juristische Verfolgung.



REGELUNGEN FÜR SCHULGELDERMÄSSIGUNGEN AUFGRUND NOTLAGE

1. Gemäß Geschäftsordnung des Stiftungsrates der Stiftung DSB schlägt der Ausschuss für Schulgeld (dieser besteht aus drei Vertretern des Stiftungsrats und dem Schulleiter in beratender Funktion) die vorliegenden Anträge auf Schulgeldermaßigung dem Stiftungsrat zur Entscheidung vor.
2. Allgemein ist darauf zu achten, dass die Anträge auf Schulgeldermaßigung nur im Ausnahmefall, bei wirklicher sozialer Indikation gestellt werden.
3. Das Ermäßigungsverfahren wird - im Interesse aller schulgeldzahlender Eltern - an objektiven und nachvollziehbaren Kriterien ausgerichtet.
4. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Schulgeldermaßigung, die Beurteilung durch den Schulgeldausschuss und den Stiftungsrat erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen und Richtwerten. Auf Transparenz wird bei der Beschlussfassung besonders geachtet.
5. Die Höchstgrenze der Ermäßigung liegt bei 90% des Schulgeldes für einen Schüler. Bei einem Antrag mit mehr als einem Schüler aus einer Familie ist der Gesamtbetrag für alle Schüler aus einer Familie max. 140% des Schulgeldes des ersten Schülers.
6. Die Summe aller gewährten Ermäßigungen dürfen 5% der Gesamt-Schulgeld-Einnahmen der Stiftung DSB nicht übersteigen.
7. Zur Entscheidung über die Höhe der Ermäßigung, bei nachgewiesener sozialer Bedürftigkeit, werden auch Leistungs- und Sozialverhalten (z.B.: durch Zeugnisse und Beurteilungen durch die Schulleitung) mit herangezogen.
8. Bei Erstanträgen ist grundsätzlich ein Vorgespräch mit einem Vertreter des Schulgeldausschusses erforderlich.
9. Eine Ermäßigung ist immer nur auf ein Schuljahr begrenzt und stellt keinen Anspruch auf Folgejahre dar. Die Ermäßigung kann grundsätzlich maximal für zwei Jahre innerhalb der Gesamtschulzeit genehmigt werden. Ausnahmen werden nur aus besonderem Anlass in außergewöhnlichen Härtefällen gewährt.
10. Sollten im Jahr der Ermäßigung finanzielle Veränderungen beim Antragsteller eintreten, so ist die Stiftung DSB sofort und unverzüglich schriftlich darüber zu unterrichten und die Ermäßigung wird unter den neuen Gesichtspunkten neu bewertet.
11. Die Ermäßigung erfolgt zuerst als Stundung der Zahlung und wird am Ende des Schuljahres erlassen, wenn alle im Antrag erwähnten Umstände unverändert sind. Falls dies nicht der Fall ist, wird die Zahlung des Schulgeldes zum Ende des Schuljahres fällig.
12. Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, auch bei nachgewiesener Bedürftigkeit einen Antrag auf Schulgeldermaßigung ohne Begründung abzulehnen.



BEDÜRFTIGKEIT

1. Ausgangspunkt für die Prüfung der Ermäßigung ist grundsätzlich das Nettojahreseinkommen/pro Kopf der Familie. Hier sind die alle Einkünfte im Familienhaushalt anzugeben.

	Nettojahreseinkommen/ pro Kopf	Faktor
unter	1.200.000 HUF	100 %
unter	1.400.000 HUF	75 %
unter	1.800.000 HUF	50 %
unter	2.200.000 HUF	25 %
über	2.200.000 HUF	0 %

2. Nachweis der Bedürftigkeit:

- Einkommen beider Elternteile
- Einkommen im In- und Ausland
- Einkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit
- Einnahmen aus unternehmerischer Tätigkeit
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Kapital, Zinseinnahmen
- Geldwerte Vorteile (z.B.: Mietzuschuss, Dienstwagen, Auslandszuschuss)
- Sonstige Einnahmen (z.B.: Prämien, Lizenzeinnahmen)
- Unterhaltszahlungen, Kindergeld, Waisenrente, Erbschaften

Nachweise sind durch Bescheinigungen und / oder Erklärungen zu erbringen (z.B.: Steuerbescheid, Gehaltsbescheinigung, Arbeitgeberbescheinigungen, Mietverträge)

3. Neben dem Nettojahreseinkommen wird auch das Vermögen der Familie berücksichtigt, insbesondere
 - Immobilien- und sonstiges Eigentum
 - Bankguthaben, Depots, Aktien, sonstige Wertpapiere
 - Beteiligungen an Unternehmen
 - etc.

Aus diesem Grund kann auch eine Einsicht in Bankauszüge und andere Dokumente, sowie die Abgabe von Erklärungen über die Vermögenslage verlangt werden. Abhängig vom Wert des Eigentums wird eine Anpassung des gemäß Ziffer (1) ermittelten Faktors im Wege des Ermessens vorgenommen.

4. Erfolgt kein, oder nur ungenügender Nachweis, kann **keine** Ermäßigung gewährt werden.
5. Der entsprechend (1) und (3) ermittelte Prozentsatz wird mit dem Bedürftigkeitsfaktor von 0,7 multipliziert und geht dann in die Gesamtbewertung ein (siehe Gewichtung der Bewertungskriterien).



LEISTUNGSFAKTOR

Der Leistungsfaktor berechnet sich auf Basis des Notenschnitts des letzten Halbjahres-Zeugnisses:

Notendurchschnitt	Faktor
bis 1,5	100 %
1,51 – 2,00	80 %
2,01 – 2,50	60 %
2,51 – 3,00	40 %
3,01 – 3,50	20 %
ab 3,51	0 %

Der Prozentsatz wird dann mit dem Leistungsfaktor 0,2 multipliziert und geht dann in die Gesamtwertung ein (siehe Gewichtung der Bewertungskriterien).

LEISTUNGSFAKTOR

Bei Schülern der Klassen 1 – 4 benennt der Klassenlehrer einen Faktor (100%, 75%, 50% oder 0%).

Bei Schülern der Klassen 5 – 12 erfolgt die Berechnung anhand der Kopfnote (Durchschnitt der Noten für Mitarbeit und Verhalten) im letzten Halbjahres-Zeugnis:

Kopfnote	Faktor
bis 1,5	100 %
1,51 – 2,00	75 %
2,01 – 2,50	50 %
ab 2,51	0 %

Der Prozentsatz wird dann mit dem Faktor für Sozialverhalten 0,1 multipliziert und geht dann in die Gesamtwertung ein (siehe Gewichtung der Bewertungskriterien).



GEWICHTUNG DER BEWERTUNGSKRITERIEN

Bedürftigkeit	70%	}	100% entspricht 90% Schuldgermäßigung (Maximum)
Leistung	20%		
Sozialverhalten	10%		

Der aufgrund der vorstehenden Kriterien ermittelte Prozentsatz wird mit dem Faktor 0,9 multipliziert und das Ergebnis bildet dann die Höhe der zulässigen Schuldgermäßigung.

Beispielrechnung:

$(50\% \text{ Bedürftigkeit} \times 0,7 + 80\% \text{ Leistung} \times 0,2 + 100\% \text{ Sozialverhalten} \times 0,1) \times 0,9 = 55\% \text{ Schuldgermäßigung}$

HÄRTEFALLKLAUSEL

1. In Fällen außergewöhnlicher Belastungen oder persönlicher Unglücksfälle besteht die Möglichkeit einer über die o.g. Regelung hinausgehenden Ermäßigung bzw. Sonderregelung.
2. Hierbei müssen die außergewöhnlichen Belastungen resp. besondere Härten angeführt und plausibel nachgewiesen werden.
3. Der Stiftungsrat entscheidet nach Vorprüfung der Schuldgeldkommission über eine zusätzliche Ermäßigung.

Gültigkeit: ab sofort bis neue Regelung in Kraft tritt

27.01.2017

gez. Vorsitzender des Stiftungsrats

gez. Schatzmeister

Stiftung Deutsche Schule Budapest